

Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld"

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschläge:
<p>Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379); zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 28. Mai 2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379); zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ... folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" beschlossen:</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
<p>§ 1 Allgemeines Für die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen der KVHS Anhalt-Bitterfeld werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.</p>	<p>- Keine Änderungsvorschläge -</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
<p>§2 Teilnahmebedingungen (1) Bildungsveranstaltungen können in der Regel nur durchgeführt werden, wenn die Deckung der Honorarkosten durch die Teilnehmergebühr gesichert ist.</p>	<p>- Keine Änderungsvorschläge -</p>
<p>(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld kann schriftlich, per E-Mail, per Fax oder über das Internet erfolgen und ist verbindlich.</p>	<p>- Keine Änderungsvorschläge -</p>
<p>(3) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Beginn der Bildungsveranstaltung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.</p>	<p>- Keine Änderungsvorschläge -</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
<p>§3 Gebührenhöhe (1) Folgende Gebühren sind zu zahlen: a. 2,50 € bis 2,75 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten). b. 2, 75 € bis 3,00 € pro Unterrichtsstunde im Fachbereich Arbeit und Beruf. c. 3,00 € bis 5,00 € pro Unterrichtsstunde für alle Bildungsveranstaltungen, die nicht durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert werden. d. Bis zu 15,00 € pro Unterrichtsstunde für Bildungsveranstaltungen mit einer besonderen Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten. e. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes.</p>	<p>§3 Gebührenhöhe (1) Folgende Gebühren sind zu zahlen: a. 3,00 € bis 5,00 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten). b. Bis zu 15,00 € pro Unterrichtsstunde für Bildungsveranstaltungen mit einer besonderen Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten. c. 3,50 € bis 15,00 € pro Unterrichtsstunde für alle Bildungsveranstaltungen, die nicht durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert werden. d. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes. e. Ausgenommen von den Festlegungen in dieser Gebührensatzung sind abweichende gesetzliche Regelungen oder Vorgaben anderer Kostenträger.</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
<p>(2) Die jeweils festgesetzten Gebühren können nach formlosem Antrag und unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen vor Kursbeginn für Leistungsberechtigte gemäß SGB II und XII sowie für Schüler und Studenten um 30% ermäßigt werden.</p>	<p>- Keine Änderungsvorschläge -</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
<p>(3) Bei besonders förderungswürdigen Bildungsveranstaltungen zu politischen, regionalen, kulturellen sowie sozialpolitischen Themen kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden. Im Einzelfall kann die Gebühr entfallen. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes.</p>	<p>- Keine Änderungsvorschläge -</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
<p>(4) Bei Bildungsveranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichem Kostenaufwand kann a. von einer ermäßigten Gebührenzahlung abgesehen werden, b. ein Zuschlag gegenüber den in Abs. 1 genannten Gebührenhöhen festgesetzt werden. (5) Bei Bildungsveranstaltungen mit einer Gebühr unter 30,00 € ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.</p>	<p>- Keine Änderungsvorschläge -</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
<p>§4 Auslagen und sonstige Gebühren (1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten u. a. werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.</p>	<p>§4 Auslagen und sonstige Gebühren (1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten und Ähnliches werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.</p>

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
(2) Gebühren für interne Prüfungen an der KVHS Anhalt-Bitterfeld betragen je nach Anforderungsniveau 10,00 € bis 30,00 €. Werden Prüfungen von anderen Prüfungsstellen abgenommen, so finden deren Prüfungsordnungen, einschließlich der Regelungen zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren und Entgelte, ihre Anwendung. Prüfungsgebühren sind grundsätzlich vor Prüfungsbeginn zu entrichten.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
§5 Entstehung, Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Zahlungsweise (1) Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sowie Ermäßigungen oder Erstattungen im Einzelfall erfolgen durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes im Rahmen der vorliegenden Satzung. (2) Mit der verbindlichen Anmeldung entsteht die Gebührenschuld. Gebührenschuldner sind die Veranstaltungsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Die Gebühr wird mit Beginn der Veranstaltung fällig. Im Gebührenbescheid kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
(3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen erfolgt bargeldlos über das Lastschriftverfahren. Das Mandat zum Lastschrifteinzug muss vor Beginn der Veranstaltung schriftlich vorliegen. Im Einzelfall kann eine Bargeldzahlung vereinbart werden.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
§6 Gebührenrückerstattung (1) Gezahlte Gebühren werden ganz oder teilweise erstattet, a. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Bildungsveranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die KVHS Anhalt-Bitterfeld zu vertreten hat (weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen), b. anteilig, entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden, wenn die Bildungsveranstaltung nicht weitergeführt	- Keine Änderungsvorschläge -

werden kann.	
--------------	--

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
(2) Auf schriftlichen Antrag können Gebühren in solchen Ausnahmefällen anteilig erhoben bzw. erstattet werden, in denen die Teilnahme bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht oder nur teilweise möglich ist (z. B. längerfristige Krankheit, Umzug außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder berufliche Verhinderung). Die Gründe müssen im Antrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
(3) Der Gebührenrückerstattungsanspruch erlischt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
§ 7 Benutzung der Einrichtungen (1) Die Nutzer (Kursteilnehmer und Besucher) haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in der Kreisvolkshochschule einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird. (2) Näheres regelt die Hausordnung.	§7 Benutzung der Einrichtungen (1) Die Nutzer (Kursteilnehmer und Besucher) haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in der Kreisvolkshochschule einzuhalten sowie Warnungen und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein Anderer behindert oder belästigt wird. (2) Näheres regelt die Hausordnung.

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
§8 Haftung (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für die von ihm verursachten Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsmaterialien in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.	§8 Haftung (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für die von ihm verursachten Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Lehrmaterialien in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
(2) Der Nutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf. (3) Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
§9 Verwaltungskostensatzung Soweit diese Satzung keine Regelungen	- Keine Änderungsvorschläge -

enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
---	--

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
§10 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	- Keine Änderungsvorschläge -

Geltende Fassung vom 28.05.15:	Änderungsvorschlag:
§ 11 In-Kraft-Treten (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1.8.2015 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" vom 06.12.2012 außer Kraft. Köthen (Anhalt), 28.05.2015	§ 11 In-Kraft-Treten (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" vom 28.05.2015 außer Kraft. Köthen (Anhalt), ##.##.2017